

Der Rat beschließt:

1. den Beschlussvorschlägen der Verwaltung zu den Eingaben aus dem Beteiligungsverfahren entsprechend zu folgen
2. den als Anlage beigefügten korrigierten Entwurf der Einziehungssatzung als Satzung
3. die Verwaltung zu beauftragen, die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu beantragen und nach Eingang der Genehmigung, die genehmigte Satzung öffentlich bekannt zu machen.